

An alle leitenden Mitarbeiter, in deren Bereichen Tätigkeiten mit brennbaren Stoffen ausgeübt werden.

Für alle Nutzer von Sicherheitsschränken, die brennbare Flüssigkeiten bzw. brennbare Gase lagern.

Die Betriebssicherheitsverordnung sieht in §5 und §6 vor, dass explosionsgefährdete Bereiche in Zonen einzuteilen sind, und hierfür ein Explosionsschutzdokument erstellt werden muss.

In der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten „Läger“ (TRbF 20, Anhang L) werden für verschiedene Anwendungsfälle Explosionszonen vorgegeben. Liegt nach Prüfung Ihres Bereiches einer dieser Fälle vor, ist ein Explosionsschutzdokument auszufüllen.

Die Stabsstelle Arbeitssicherheit bietet Ihnen in diesem Zusammenhang Vorlagen an:

1. Explosionsschutzdokument für einen Sicherheitsschrank (mit technischer Absaugung)
2. Explosionsschutzdokument für einen Sicherheitsschrank (ohne technische Absaugung)

Das ausgefüllte Explosionsschutzdokument bewahren Sie bitte in Ihrer Arbeitsschutzmappe auf. Für behördliche Nachfragen empfehlen wir in Ihrem Bereich bekannt zu geben, wo sich diese Unterlagen befinden. Eine Kopie des Explosionsschutzdokuments ist bei der Stabsstelle Arbeitssicherheit zu hinterlegen.

Die Vorlagen finden Sie im Intranet auf der Seite der Stabsstelle Arbeitssicherheit <http://www.charite.de/arbeitssicherheit/Arbeitssicherheit/formulare.htm> unter Formulare Explosionsschutzdokument

Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Hinweis: Über Tätigkeiten, für die ggf. ein Explosionsschutzdokument zu erstellen ist, informieren wir demnächst. Dies betrifft z.B. die Desinfektion von Flächen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitarbeiter/-innen der Stabstelle Arbeitssicherheit